

# **Statuten des Vereins Ächt Schwyz**

---

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Ächt Schwyz besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

### **Art. 2 Zweck**

- a. Der Verein bezweckt die Förderung der regionalen Kulinarik und weiterer kultureller Güter wie Kunsthandwerk und Brauchtum im Kanton Schwyz und in umliegenden Gemeinden. Unter der Marke Ächt Schwyz zeichnet er regionale und hochwertige Produkte und Angebote aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Gastronomie, Tourismus, Kunsthandwerk und Kultur aus. Zudem vernetzt er die Akteurinnen und Akteure dieser Bereiche miteinander. Dadurch soll mehr Innovationskraft und Wertschöpfung entstehen. Der Verein engagiert sich für Nachhaltigkeit in den entsprechenden Wertschöpfungssystemen, fördert die Bildung und setzt sich dafür ein, dass das Bewusstsein der Bevölkerung für regionale Produkte und Angebote gestärkt wird.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Begründung**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Art. 4 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein mit einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt (z.B. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages) oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist es anzuhören. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bis zum Ausschlussstermin verpflichtet.

#### **Art. 5 Mittel**

Die Verfolgung des Vereinszweckes wird durch die Beiträge der Mitglieder sowie weitere Zuwendungen und Erträge aller Art finanziert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 Übersicht**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 7 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Einladungen und Beilagen sowie Anträge können auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) zugestellt resp. eingereicht werden.

### **Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich oder elektronisch zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen.

Zudem muss der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 8 Abs. 1 einladen, falls dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch verlangt wird.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl und Abberufung der Organe (Vorstand, Kontrollstelle);
- Abnahme des Lageberichts, der Jahresrechnung;
- Festlegung und Abnahme des Budgets;
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung der Organe (Vorstand, Kontrollstelle);
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung.

## **Art. 10** Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie kann auch elektronisch (z.B. via Videokonferenz) abgehalten werden. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandmitglied. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Vereinsmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Eine Vertretung der Stimme durch ein anderes Vereinsmitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin den Stichentscheid.

In der Regel findet bei Wahl- und Sachgeschäften eine offene Abstimmung statt. Eine geheime Abstimmung wird dann abgehalten, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied dies auf Antrag verlangt. Der Antrag kann unmittelbar vor der Abstimmung eingereicht werden.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11** Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Geschäftsführende nehmen im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin und einen Rechnungsführer bzw. eine Rechnungsführerin. Der Vorstand kann über seine Tätigkeit ein Organisationsreglement erlassen.

## **Art. 12** Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung kann auch elektronisch abgehalten werden. Die Sitzung wird vom Präsidenten bzw. Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

## **Art. 13** Zuständigkeit

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins;
- die Festlegung der Organisation;
- die Erneuerung und Abberufung der Geschäftsführung;
- die Finanzkompetenz gemäss Budget;
- die Führung der Vereinsrechnung;
- das Abschliessen und Auflösen von Verträgen für Mandate und Projekte;
- das Einsetzen von Ausschüssen;
- der Erlass von Reglementen, Weisungen und Arbeitsanleitungen;
- die Durchführung eigener Projekte;
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder sowie die Zeichnungsberechtigung von weiteren zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen. Die jeweiligen Zeichnungsberechtigungen sind im Handelsregister einzutragen.

Der Vorstand ist befugt, eine Einzelunterschriftsberechtigung mittels einer Generalvollmacht für einzelne Geschäfte zu erteilen.

### **C. Kontrollstelle**

#### **Art. 15 Wahl und Zuständigkeit**

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei Personen. Zulässig ist auch die Einsetzung einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

### **IV. Finanzen und Haftung**

#### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **Art. 17 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **Art. 18 Finanzkompetenz**

Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets dringliche Ausgaben bis CHF 50'000.00 beschliessen.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Statutenänderungen und Auflösung**

### **Art. 20 Statutenänderung**

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Die zweckgebundenen Mittel müssen an die Vertragspartner zurückübertragen werden.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2024 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Schwyz, 1. Oktober 2024

Der Präsident:

Die Protokollführerin

Alois Gmür

Lara Pfyl